

RICHTLINIEN

über die Förderung des Sportstättenbaus durch die Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Die Samtgemeinde Scharnebeck fördert

- den Neubau und die Erweiterung von Sportstätten und Sportanlagen
- die Ausstattung von Sportstätten und Sportanlagen
- die Instandsetzungs- bzw. Unterhaltung (nicht gewöhnliche Unterhaltung) von Sportstätten und Sportanlagen
- die Beschaffung von Sportgeräten

im Gebiet der Samtgemeinde.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine weitere Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht und schließt die Förderung durch die Samtgemeinde nicht aus.

2. Förderungsempfänger

Gefördert werden können Sportvereine, die Sportstätten bauen und unterhalten. Gefördert werden ferner Gemeinden, die Sportstätten bauen und unterhalten, um sie Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.

3. Wertgrenze und Höhe der Förderung

Es werden Maßnahmen gefördert, die im Einzelfall einen Betrag von 200 € brutto übersteigen. Der Zuschuss kann bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Samtgemeinde Scharnebeck gestellt sein. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die bei der Antragstellung bereits begonnen oder beendet waren (Refinanzierung), ist unzulässig.

Soll mit baulichen Maßnahmen nach Antragstellung und vor Entscheidung der Samtgemeinde begonnen werden, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt, wenn sämtliche dem Antrag beizufügenden Unterlagen gem. Ziff. 5 dieser Richtlinie der Samtgemeinde vorliegen.

Bei der Anschaffung von Geräten gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt.

Eine tatsächliche Zuschussgewährung ist damit nicht verbunden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Zuschussantrag an die Samtgemeinde ist mit folgendem Inhalt schriftlich zu stellen:

- Angaben zum Verein (Betätigungsfeld, Mitgliederzahl, Höhe der Vereinsbeiträge)
- Erläuterung der Maßnahme
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- bei Baumaßnahmen Bauplanungsunterlagen
- Angaben über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück

In dem Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass die Finanzierungshilfe unverzüglich zurückgefordert wird, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Auszahlungen von Zuschüssen erfolgen nach Vorlage von Rechnungsbelegen. Die Sportfördermittel müssen spätestens drei Jahre nach Übersendung des Bewilligungsbescheides abgerufen werden.

Auch die Abforderung von Teilbeträgen der Gesamtmaßnahme ist in gleicher prozentualer Höhe wie die

Gesamtförderung möglich.

Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Antragsteller der Samtgemeinde einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinie vom 01.10.1991 tritt außer Kraft.

Scharnebeck, 8. Februar 2017

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister